

Synopse

Unvereinbarkeitsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **150.300**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. September 2023	Bemerkungen
	Unvereinbarkeitsgesetz (UG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SAR 150.300 (Unvereinbarkeitsgesetz [UG] vom 29. November 1983) (Stand 1. April 2020) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 1 Verwandtschaft in ausschliessendem Grade</p> <p>¹ Verwandte und Verschwägerte bis und mit dem 2. Grade, Ehegatten, eingetragene Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partner von Geschwistern dürfen nicht Mitglieder der gleichen Behörde sein.</p> <p>² Der gleiche Verwandtenausschluss gilt auch zwischen</p> <p>a) Regierungsräten und Staatschreiber, b) ... c) ...</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. September 2023	Bemerkungen
<p>d) Departementsvorstehern und ihnen unmittelbar unterstellten Mitarbeitern des Kantons,</p> <p>e) Richtern und Gerichtsschreibern sowie deren Stellvertretern,</p> <p>f) Mitgliedern des Gemeinderates und der Finanzkommission,</p> <p>g) Gemeindeammann und Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.</p> <p>³ Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat kann in Härtefällen Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>f) Mitgliedern des Gemeinderates und der Finanzkommission <u>sowie der Geschäftsprüfungskommission</u>,</p>	
<p>§ 5 Verwaltungsbehörden</p> <p>a) Gemeinderat</p> <p>¹ Das Amt als Gemeinderätin oder Gemeinderat sowie die Tätigkeit der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers und deren Stellvertreterin beziehungsweise dessen Stellvertreters können nicht gleichzeitig ausüben:</p> <p>a) die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatschreiber,</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. September 2023	Bemerkungen
<p>b) die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts und der Bezirksgerichte, die Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht sowie die hauptamtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes,</p> <p>b^{bis}) die nebenamtlichen Mitglieder der Bezirksgerichte, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt,</p> <p>c) die Friedensrichterin und der Friedensrichter, wenn die betreffende Gemeinde im selben Friedensrichterkreis liegt.</p> <p>² Mit dem Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter Finanzen sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde und von unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 %.</p>	<p>b) die hauptamtlichen Mitglieder des Obergerichts, des Spezialverwaltungsgerichts und der Bezirksgerichte [...] sowie die hauptamtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes,</p> <p>b^{ter}) die Präsidentinnen und Präsidenten der Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht, wenn die betreffende Gemeinde im selben Bezirk liegt,</p> <p>² Mit dem Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter Finanzen und als <u>Mitglied der Schulleitung einer öffentlichen Schule der Gemeinde</u> sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde und von unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 %.</p>	
<p>§ 6 b) Finanzkommission</p>	<p>§ 6 b) [...] <u>Finanz- und Geschäftsprüfungskommission</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. September 2023	Bemerkungen
<p>¹ Die Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates, Mitarbeitende der Gemeinde oder von unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten sein. Die Führung des Aktuariats durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ist zulässig.</p>	<p>¹ Die Mitglieder der [...] <u>Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission</u> dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates, Mitarbeitende der Gemeinde oder von unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten sein. Die Führung des Aktuariats durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ist zulässig.</p>	
<p>§ 7 c) Schulbehörden</p> <p>¹ Die gleiche Person darf nicht gleichzeitig Mitglied von Schulbehörden sein, die einander unter- oder übergeordnet sind.</p> <p>² Die Mitglieder des Erziehungsrates dürfen keiner anderen Schulbehörde angehören.</p> <p>³ Die Unvereinbarkeit gilt nicht für den Vorsteher des Erziehungsdepartementes ¹⁾, soweit er anderen Schulbehörden von Amtes wegen angehört.</p> <p>⁴ Die Lehrer aller Stufen, eingeschlossen die Hilfslehrer ²⁾, dürfen nicht Mitglieder der ihnen unmittelbar vorgesetzten Schulbehörde sein.</p>	<p>§ 7 Aufgehoben.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

¹⁾ Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

²⁾ Heute: Fachlehrer und Lehrbeauftragte

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 20. September 2023	Bemerkungen
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.	
	Aarau, Präsident/in des Grossen Rats Protokollführerin	